

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (NDS. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 20.06.2018 (NDS. GVBl. S. 113), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am **25.09.2018** folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unterhält Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KiTaG.

Ziel und Auftrag dieser Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Sofern es sich um den Kinderspielkreis in Brockum handelt, ist die Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ anzuwenden.

§ 2

Aufnahme; An- und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe der freien Plätze zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres sind in der ‚Richtlinie über die Aufnahme von Kindern im Vorschulalter für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Lemförde‘ geregelt.
- (2) Bei der Anmeldung ist auf besondere Krankheiten, Allergien sowie auf Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen hinzuweisen.
- (3) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden. Die Fristen der Abmeldungen richten sich nach den jeweils mit den Einrichtungen abgeschlossenen Betreuungsverträgen bzw. deren hierzu getroffenen Regulierungen.
- (4) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

§ 3

Sicherungshaftungsausschluss

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zum bzw. von der entsprechenden Einrichtung die besucht wird.
- (2) Die Verantwortung des Personals in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird in keiner Einrichtung eine Haftung übernommen. Im übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Lemförde ist von den Sorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr zu zahlen.
Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich angemeldete Betreuungszeit entscheidend.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) für Einrichtungen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (Krippe) 9,50 € je Betreuungsstunde/Woche und
 - b) für Einrichtungen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) 6,50 € je Betreuungsstunde/Woche.
- (4) Eingewöhnungsphasen in der Krippe oder im Kindergarten werden nicht gesondert abgerechnet. Diese gelten bereits als reguläre Betreuungszeit und werden entsprechend abgerechnet.
- (5) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung wird gem. § 21 KiTaG ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, für eine Betreuung von bis zu 8 Std./täglich, beitragsfrei gestellt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine angemeldete Betreuungszeit von höchstens 8 Std. täglich
- (6) Kinder die in einer Krippe betreut werden und das dritte Lebensjahr vollendet haben und eine Betreuung von mehr als 8 Std. täglich in Anspruch nehmen, werden diese

Betreuungszeiten, welche nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht beitragsfrei sind, nach den Stundensätzen nach § 4 Abs. 3 b) abgerechnet.

§ 5

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder von Gebührenschuldern bis zur Einschulung gleichzeitig eine gebührenpflichtige Tageseinrichtung oder eine Tagesmutter, so ermäßigt sich für die jüngeren Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen die Gebühr um 50 %. Diese Geschwisterermäßigung wird jedoch nur gewährt, wenn die Kinder mindestens 4 Std/Tag an 5 Tagen/Woche kostenpflichtig in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 KiTaG oder bei einer Tagesmutter betreut werden.
- (2) Werden die Regelgebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen, dann findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird für ein Betreuungsjahr festgesetzt und ist in monatlichen Beträgen zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31.07. des Nachfolgejahres.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz weiterhin für das Kind vorgehalten wird sowie während der Schließzeiten der Tageseinrichtung. Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streiks, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adresse, Gebührensschuldner oder Ähnliches unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung anfallende Forderungen gehen zu Lasten der Gebührensschuldner.

§ 8

Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassene oder übernommene Gebühren werden auf den Anteil der Gebührensschuldner angerechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist zum 20. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Bei unterjähriger Aufnahme in die Betreuung ist bei einer Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen und bei Aufnahme ab dem 16. des Monats nur die hälftige Monatsgebühr für den Aufnahmemonat zu bezahlen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.08.2017 außer Kraft

Lemförde, den 25.09.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

Andreas Scheibe
Scheibe

